

134/A XXI.GP

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Günther Kräuter, Grabner, Ing. Gartlehner
und Genossen
betreffend Änderung des Forstgesetzes 1975

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 970/1993, wird wie folgt geändert:

§ 33 Absatz 1 lautet:

„§ 33. (1) Jedermann darf unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34 Wald zu Erholungszwecken betreten, sich dort aufhalten und Forststraßen mit einer Mindestbreite von 1,5 Metern mit dem Fahrrad befahren.

Begründung:

Seit Entwicklung des Skilaufs ist das Radfahren mit Sicherheit die größte Sportbewegung Österreichs. Mindestens drei Millionen Österreicher benützen regelmäßig dieses Sportgerät. Mehr als 1 Million Radfahrer besitzt ein Mountain - Bike, wovon wiederum rund 50% dieses auch auf Forststraßen benützen wollen. Bei der derzeitigen Gesetzeslage ist die Benützung nur auf wenigen Strecken erlaubt - weit mehr als hunderttausend Kilometer an Forststraßen dürfen von Freizeitradlern nicht befahren werden.

Das de facto herrschende Mountain - Bike - Verbot stellt aber auch die österreichische Tourismuswirtschaft vor ein ernstes Problem. Im Gegensatz zu Österreich ist die Benützung von Forststraßen nämlich in Bayern, der Schweiz, Südtirol, Italien, Frankreich und Liechtenstein grundsätzlich erlaubt. Da Österreich mit den genannten Ländern in einem touristischen Wettbewerb steht, soll dieser Nachteil beseitigt werden.

Der vorliegende Initiativantrag soll lediglich ermöglichen, daß sich das Parlament mit diesem Thema befaßt. In den Ausschußberatungen wird nicht nur zu beraten sein, inwieweit das Befahren von Forststraßen mit Fahrrädern ermöglicht werden soll, sondern auch, welche begleitenden Maßnahmen insbesondere im Bereich des Zivilrechts notwendig sind, etwa betreffend die Wegehalterhaftung nach § 131 9a ABGB und eine allfällige Gefährdungshaftung von Mountainbikern gegenüber Fußgängern.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Sportausschuss vorgeschlagen.